

Richtlinie zur Festsetzung der Kindergartengebühren

Der Rat der Gemeinde Sottrum hat in seiner Sitzung am 18.07.1994 für die Festsetzung der Kindergartengebühren folgende Richtlinie beschlossen:

1. Allgemeines

Gemäß § 20 des Nds. Kindertagesstättengesetzes sind die Entgelte für den Besuch von Kindertagesstätten so zu bemessen, daß die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Die Sätze der Entgelte sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden.

Der Rat der Gemeinde Sottrum hat dieser gesetzlichen Vorgabe mit der nachstehenden Sozialstaffel Rechnung getragen.

2. Kindergartengebühren

Die monatlichen Kindergartengebühren richten sich nach der nachstehenden Sozialstaffel.

2.1 Sozialstaffel

Stu- fe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	5-Tage- Vorm./ Nachm.- Gruppe (20 Std.)	Inte- grations- /Vorm.- Gruppe (25 Std.)	Ganz- tags- gruppe	5-Tage- Nachm.- Gruppe (15 Std.)	3-Tage- Nachm.- Gruppe	Krippe
1	bis 19.000,00 €	bis 23.000,00 €	bis 27.000,00 €	bis 31.000,00 €	bis 35.000,00 €	80,00 €	100,00 €	180,00 €	45,00 €	29,00 €	128,00 €
2	bis 31.000,00 €	bis 35.000,00 €	bis 39.000,00 €	bis 43.000,00 €	bis 47.000,00 €	100,00 €	125,00 €	225,00 €	60,00 €	43,00 €	160,00 €
3	bis 43.000,00 €	bis 47.000,00 €	bis 51.000,00 €	bis 55.000,00 €	bis 59.000,00 €	125,00 €	156,25 €	281,00 €	80,00 €	48,00 €	200,00 €
4	über 43.000,00 €	über 47.000,00 €	über 51.000,00 €	über 55.000,00 €	über 59.000,00 €	155,00 €	193,75 €	348,00 €	94,00 €	66,00 €	248,00 €

Die Ganztagsgruppe kann bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres gebucht werden. Eine Buchung an drei oder fünf Tagen in der Woche ist möglich. Die Gebühr für die Buchung der Ganztagsgruppe an drei Tagen entspricht dann 3/5 der Gebühr der Ganztagsgruppe.

Die Zuschläge für die Früh- und Spätdienste in den einzelnen Kindergärten betragen:

	Wieste- Kindergarten	Kindergarten Pustebume	Kindergarten Kunterbunt	Krippe
Frühdienst	7.00-8.00 Uhr 25 %	7.15-8.00 Uhr 19 %	7.15-8.00 Uhr 19 %	7.15-8.00 Uhr 19 %
Spätdienst	12.00-13.00 Uhr 25 %	12.00-13.00 Uhr 25 %	12.00-13.15 Uhr 31 %	12.00-14.00 Uhr 50 %
verlängerter Spätdienst	12.00-14.00 Uhr 50 %	12.00-14.00 Uhr 50 %	---	---

Für die Eltern, deren Kinder zurzeit den Spätdienst bis 13.15 Uhr in Anspruch nehmen, bleibt dieser bis zu deren Ausscheiden aus dem Kindergarten bestehen.

Der Zuschlag für die Inanspruchnahme einer „Notbetreuung“ in den Sommerferien beträgt 50 % des zuletzt festgesetzten Beitrages. Eine Buchung von einzelnen Tagen ist möglich. Wenn mehrere Tage gebucht werden, ist dies nur an zusammenhängenden Tagen möglich. Die Gebühr beträgt bei einer Buchung von einzelnen Tagen je Tag 1/10 des Zuschlags für die Notbetreuung.

Für das zweite und jedes weitere beitragspflichtige Kind in einer Kindergarten- oder Kinderkrippengruppe der Gemeinde Sottrum wird eine Ermäßigung von 50 % vom niedrigsten Beitrag gewährt.

Die Ermäßigung wird auf den beitragsmäßig niedrigeren Betrag berechnet.

Der Früh- und/oder Spätdienst kann bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres gebucht werden. Eine Buchung an drei oder fünf Tagen in der Woche ist möglich. Die Gebühr für die Buchung der Sonderdienste an drei Tagen entspricht dann 3/5 der Zuschläge.

2.2 Gebührengleichklausel

Die Kindergartengebühren sollen entsprechend der Kostensteigerung gegenüber dem abgewickelten Haushaltsjahr (Rechnungsergebnis des Vorjahres) jährlich angepaßt werden.

3. Familieneinkommen

Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinie ist der Gesamtbetrag der Einkünfte, der sich aus dem Einkommensteuerbescheid oder aus dem Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich der Eltern oder der Partner einer Lebensgemeinschaft innerhalb eines Kalenderjahres ergibt.

3.1 Umfang des Einkommens

Zum Einkommen gehören die Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommenssteuergesetzes, nämlich,

- a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- c) Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- d) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- e) Einkünfte aus Kapitalvermögen
- f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- g) sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG

Verluste aus Vermietung und Verpachtung sowie aus gewerblichen Beteiligungen dürfen nicht abgesetzt werden.

Zum Familieneinkommen gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Familieneinkommens bestimmt oder geeignet sind, wie Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeit, Krankengeld, Arbeitslosengeld und dergleichen.

Nicht zum Familieneinkommen zählen das Kindergeld, Wohngeld, Elterngeld bis 300 €, die Grundrente nach BVG und der Rentenanteil für die Kindererziehungsleistung. Unterhaltsleistungen, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung an Dritte gezahlt werden, werden vom Familieneinkommen abgezogen.

3.2 Ermittlung des Einkommens

Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides/Bescheides über Lohnsteuerjahresausgleich nachzuweisen. Dabei ist das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres maßgebend.

Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird bzw. keinen Lohnsteuerjahresausgleich geltend gemacht hat, hat seine Einkünfte durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers über das Einkommen des Vorjahres bzw. durch eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen.

3.3 Einkommensveränderung

Sofern sich die laufenden und somit aktuellen Einkünfte gegenüber dem vorgelegten Steuerbescheid um mehr als 15 % verändert haben, ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder andere Leistungsnachweise vorzulegen.

Verändern sich die Einkünfte im laufenden Kindergartenjahr durch Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Arbeit eines Sorgeberechtigten so ist dies innerhalb von 4 Wochen für die Neufestsetzung der Kindergartengebühr anzuzeigen und durch Belege nachzuweisen.

4. Festsetzung der Kindergartengebühr

Die Veranlagung der Kindergartengebühr erfolgt durch eine Selbsterklärung des Sorgeberechtigten mit Vorlage der Einkommensnachweise.

Sorgeberechtigte, die ihr Einkommen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes im Kindergarten nachweisen, zahlen den Höchstbetrag der jeweiligen Kindergartengebühr.

5. Zahlungen

Die Kindergartengebühr ist bis zum 5. des Monats im voraus zu entrichten.

Die Schließung des Kindergartens am Wochenende, an gesetzlichen Feiertagen, während der Ferien oder aus sonstigen zwingenden Gründen berechtigen nicht zur Kürzung der Kindergartengebühr.

Für Kinder, die im Laufe eines Kindergartenjahres bis zum 15. eines Monats in der Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle Kindergartengebühr zu entrichten. Für Aufnahmen nach dem 15. eines Monats ist der halbe Monatsbeitrag zu zahlen.

Die Abmeldung für ein Kind wird erst dann wirksam, wenn eine schriftliche Mitteilung hierüber vorliegt.

Die Kindergartengebühr wird für das gesamte Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab 01. August 1994 in Kraft.

Sottrum, 18. Juli 1994

gez.: Rosebrock

Bürgermeister

L. S.

Lange

Gemeindedirektor